

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 89/66**URTEIL****Verkündet am**

5. Juli 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Josef B [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,
T [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. April 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1929 geborene jüdische Kläger ist nach seiner Darstellung zusammen mit einer damals vierjährigen Schwester im Frühjahr 1942 auf dem Hof einer polnischen Bäuerin in der Gegend von Neu-Sandez untergebracht worden und dort bis zum Kriegsende verblieben. Er verlangt Entschädigung wegen Freiheitsschadens mit der Begründung, er habe in dieser Zeit unter einem fal-

schen Namen und menschenunwürdigen Bedingungen gelebt (§ 47 BEG).

Seine Klage war in beiden Instanzen erfolglos. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das beklagte Land zur Zahlung von 5.100,-- DM zu verurteilen; das Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger vom Frühjahr 1942 bis zum Kriegsende unter falschem Namen (und mit falschen Papieren) gelebt hat. Unter diesen Umständen wird nach § 47 Abs. 2 BEG nunmehr vermutet, daß er in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat. Diese Vermutung ist durch die Feststellungen des Berufungsurteils über die Lebensweise des Klägers nicht widerlegt.

Das angefochtene Urteil, das vor der Änderung des § 47 BEG durch das Schlußgesetz ergangen ist, führt darüber aus, der Kläger sei von der Bäuerin nicht etwa schlecht behandelt worden. Seine Verpflegung möge unzureichend gewesen sein, habe aber derjenigen der Bäuerin entsprochen. Die Unterbringung in einem Bretterverschlage sei zwar unzulänglich, aber schon deshalb nicht menschenunwürdig gewesen, weil der Kläger sich darin nicht stets habe aufzuhalten brauchen, sondern auf dem Hofe habe bewegen können. Der Kläger habe zusammen mit seiner Schwester in guter Obhut und im Umgang mit wohlgesinnten Menschen gelebt.



Mit Recht stellt hiernächst das Berufungsgericht auf die Erschwerungen und Belastungen ab, die nicht bereits notwendig mit dem Leben unter falschem Namen und der Absicht verbunden waren, sich dem nationalsozialistischen Verfolger zu entziehen. Es ist auch geboten, die Lebensumstände des Verfolgten in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Doch ist dabei zu beachten, daß auch ein einzelner schwerwiegender Mangel den Verfolgten auf oder unter die Stufe des Häftlings herabdrücken kann. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, ob der Berufsrichter in diesem Zusammenhange der unzulänglichen Unterbringung des Klägers die Bedeutung beigemessen hat, die ihr zukommt. Entscheidend ist jedenfalls nicht, ob sich der Kläger stets in seinem Verschlage aufzuhalten brauchte oder sich auch auf dem Hofe bewegen konnte.

Die Unterkunft, in der der Verfolgte die Nächte und einen Teil des Tages verbringt, kann sein Dasein durchaus in dem Grade bestimmen, daß es als menschenwürdig nicht mehr gelten darf. Das wird etwa der Fall sein, wenn sie nicht wetterfest oder nicht heizbar ist oder kein Aufrechtstehen oder keine Unterbringung der Habe erlaubt oder kein Tageslicht erhält oder nicht beleuchtet werden darf. Muß der Verfolgte mit einer Unterkunft vorliebnehmen, die auch die einfachen Bevölkerungskreise seines Aufenthaltslandes als ungenügend ablehnen würden, dann liegt es nahe, ein Leben unter dieser Bedingung als unwürdig zu werten. Wenn sich daher die vom Kläger gewählte und vom Berufungsurteil übernommene Charakterisierung des Aufenthaltsraumes als "Brotterverschlag" etwa mit dem allgemeinen Sprachgebrauch deckt, dann hat der Kläger menschenunwürdig im Sinne des § 47 BEG gelebt.

Hinzu kommt, daß Kinder schon die Aussperrung von den Räumen, die die nichtverfolgten Personen ihrer Umwelt benutzen, und die Trennung von diesen Personen zur Nachtzeit, zu welcher Kinder in besonderem Maße der Geborgenheit bedürfen, nur schwer in ihre Vorstellungswelt werden einordnen können und sich nachts außerhalb der Hausgemeinschaft im allgemeinen besonders verlassen fühlen müssen. Es bedarf der Prüfung, ob auch unter diesem Gesichtspunkt die nächtliche Unterbringung, solange nicht auch die Mutter die Unterkunft teilte, das Leben des Klägers menschenunwürdig machte.

Im Hinblick auf die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG stünde dem Kläger hiernach schon deswegen Entschädigung wegen Freiheitsschadens zu, weil im angefochtenen Urteil nicht festgestellt ist, daß er in allen wesentlichen Beziehungen und insbesondere hinsichtlich seiner Unterbringung unter noch erträglichen Bedingungen gelebt hat. Da die Frage der Unterkunft jedoch wegen eines Rechtsirrtums nicht in genügender Weise geklärt worden ist, kann das beklagte Land nicht, wie vom Kläger beantragt, zur Leistung von Entschädigung verurteilt werden. Die Sache ist vielmehr vor dem Berufungsgericht neu zu verhandeln.

Die Zurückverweisung ermöglicht gegebenenfalls zugleich die Klärung, wann der Aufenthaltsort des Klägers von der deutschen Besetzung frei geworden ist und wann der Kläger seine behelfsmäßige Unterkunft mit einer ausreichenden vertauschen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1
BEG.

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen